

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Mit einigen Entscheidungen haben die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (BFH) die Position der Steuerzahler gestärkt.

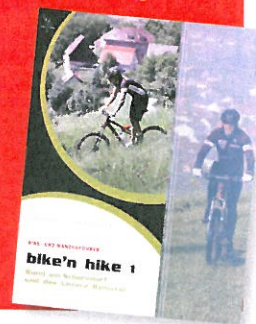
Die neue rot-grüne Landesregierung hat eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent angekündigt. „Wer vor der Steuererhöhung noch eine Immobilie kauft, spart bares Geld“, so Steuerberaterin Sabine Wurst von der RTS Steuerberatungsgesellschaft in Backnang. „Bei einer Bestandsimmobilie dürfen mitgekaufte bewegliche Einrichtungen wie beispielsweise Einbauküchen, Markisen oder Saunen aus dem Kaufpreis herausgerechnet werden. Das senkt die Bemessungsgrundlage und damit die Höhe der Grunderwerbsteuer. „Man sollte für das Zubehör jedoch realistische Werte ansetzen, denn das Finanzamt behält sich eine Nachprüfung vor Ort in der Immobilie vor. Ein leidiges Thema für Unternehmer und Arbeitnehmer ist das Firmen-Kfz. Die Überlassung des Firmenwagens muss, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, für die Privatnutzung mit monatlich 1 Prozent vom Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung versteuert werden. „Fraglich war bisher, was passiert, wenn man nur kurze Zeit nach der Zulassung das Firmen-Kfz mit einer umweltfreundlichen Gasanlage ausstattet. Darf der Fiskus diese Umrüstkosten auf den Bruttolistenpreis draufschlagen, was die steuerliche Belastung des Nutzers erhöhen würde?“, so RTS-Steuerberaterin Kathrin Genger. Die klare Antwort: Nein! Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dies nicht rechtens ist. „Es zählt weiterhin der Bruttolistenpreis am Tag der Erstzulassung“, stellt Kathrin Genger klar und ergänzt: „Ganz grundsätzlich ist derzeit strittig, ob für die Berechnung überhaupt vom Bruttolistenpreis auszugehen ist. Der tatsächliche Kaufpreis liegt teilweise deutlich niedriger. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung dieser Frage empfehlen wir, den Ansatz durch einen Einspruch spätestens bei der Einkommensteuererklärung erst mal offenzuhalten.“ Streit zwischen Fiskus und Arbeitgeber gibt es auch immer wieder, wenn die Firma ihren Mitarbeitern als Anerkennung einen Tank- oder Geschenkgutschein zukommen lässt. Handelt es sich hier um Barlohn, dann ist eine Versteuerung des Gutscheins zwingend, was bei einem Sachlohn unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Fall wäre. „Bisher war es so, dass auf einem Gutschein kein Geldbetrag stehen darf, sonst wird das vom Finanzamt als steuerpflichtiger Barlohn gewertet. Stattdessen musste zum Beispiel auf dem Gutschein stehen, dass er zum Bezug von 20 Litern Benzin berechtigt“, erläutert Sabine Wurst. Problem: Der Arbeitgeber muss dann nachweisen, wie viel der Liter Benzin am



Sabine Wurst (links) und Kathrin Genger, Steuerberaterinnen bei RTS.

Tag der Ausstellung des Gutscheins gekostet hat, damit die Freigrenze von 44 Euro pro Monat nicht überschritten wird. „Mit diesem bürokratischen Aufwand ist jetzt Schluss“, so Steuerberaterin Wurst. Nach mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs darf auf Gutscheinen jetzt auch der konkrete Betrag stehen, ohne dass dies als Barlohn gewertet wird. Es ist aber weiterhin eine Grenze von 44 Euro pro Monat zu beachten. ■ as

Der tmms-Verlag in Korb hat einen hervorragenden Bike- und Wanderführer für die Gegend rund um Schorndorf und das Untere Remstal veröffentlicht. Die verschiedenen Touren mit einer Gesamtlänge von rund 700 Kilometern werden jeweils genau beschrieben, u.a. mit Tourenlänge, Höhenmeter und Gastro-Tipps. Anhand einer Farbmarkierung der Seiten erhält der Leser einen schnellen Überblick, ob es sich um Touren mit niedrigem, mittlerem, hohem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad dreht. Da der Führer als Ringbuch angelegt ist, müssen Biker und Wanderer nicht das ganze Werk mitnehmen, sondern können für die Tour. Die Tourenblätter sind lamelliert und daher sehr robust. Unser Fazit: Ein Führer, der dem Wanderer und Radfahrer eine Menge Nutzwert bietet. Der Führer ist in den Buchhandlungen an Rems und Murr erhältlich. Weitere Infos bei www.tmms-verlag.de



**Ihre Anzeige
im RemsMurr-
Journal
klappern gehört
zum Handwerk.**

Info unter
07195.13 59 05

Damit auf Ihrem Konto die Sonne scheint!



Beim Kauf und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage gibt es viele Fragen: **Finanzierung, Abschreibung, Umsatzsteuer, Gewerbeanmeldung,...** Wir von Kopp Steuerberatung beraten Sie kompetent und erfahren.

KLAUS KOPP - Steuerberater, Dipl. Betriebsw. (FH) ★...neue Wege in der Beratung!

Bahnhofstraße 21 Fax 07151/98147-25
71332 Waiblingen info@kopp-steuerberatung.de
Tel. 07151/98147-0 www.kopp-steuerberatung.de

KOPP★
STEUERBERATUNG